

Verfahrensvorschrift Mutterschutz

1 Gesetzliche Grundlage

- Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz - MuSchG) vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228)
- Sächsische Urlaubs-, Mutterschutz- und Elternzeitverordnung (SächsUrlMuEltVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 2018 (SächsGVBl. S. 496)
- Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt durch Artikel 427 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert

2 Geltungsbereich

Diese Regelung gilt für alle Mitglieder der Hochschule Zittau/Görlitz. Sie gilt auch für Schülerinnen, Praktikantinnen und arbeitnehmerähnliche Personen.

3 Mitteilungen und Nachweise der schwangeren und stillenden Frauen

Eine schwangere Frau soll der Hochschule ihre Schwangerschaft und den voraussichtlichen Tag der Entbindung mitteilen, sobald sie weiß, dass sie schwanger ist. Eine stillende Frau soll der Hochschule so früh wie möglich mitteilen, dass sie stillt.

Auf Verlangen der Hochschule soll eine schwangere Frau ein ärztliches Zeugnis oder das Zeugnis einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers als Nachweis über ihre Schwangerschaft vorlegen. Das Zeugnis über die Schwangerschaft soll den voraussichtlichen Tag der Entbindung enthalten.

Schwangere **Beschäftigte und Praktikantinnen** informieren das **Dezernat Personal und Recht** (Anlage 1).

Schwangere **Studentinnen**, soweit die Hochschule Ort, Zeit und Ablauf der Lehrveranstaltung gemäß der Studien- und Prüfungsordnung verpflichtend vorgibt oder die ein verpflichtend vorgegebenes Praktikum ableisten, informieren das **Dezernat Studium und Internationales** (Anlage 2).

Wichtige für Studentinnen anzuwendende Bestimmungen sind in Anlage 3 zusammengefasst.

4 Arbeitszeitliche Mutterschutzregelungen

Für Beamtinnen, weibliche Beschäftigte, Praktikantinnen, Studentinnen finden die gesetzlichen Regelungen hinsichtlich

- der Schutzfristen vor und nach der Entbindung,
- des Verbotes der Mehrarbeit, Ruhezeit, Nacharbeit und Sonn- und Feiertagsarbeit sowie
- der Freistellung für Untersuchungen und zum Stillen

Anwendung.

5 Gefährdungsbeurteilung und Gesprächsangebot

Im Rahmen der „anlassunabhängigen Gefährdungsbeurteilung“ nach § 5 ArbSchG (§ 10 Absatz 1 MuSchG) ist der zuständige Vorgesetzte verpflichtet, jeden Arbeitsplatz auf die Aspekte einer Gefährdung für Mutter und Kind zu überprüfen und zu bewerten. Dabei ist es unerheblich, ob derzeit eine schwangere oder stillende Frau die Tätigkeit ausübt. Die Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren, eine entsprechende Checkliste (Arbeitshilfe) enthält Anlage 4.

Umgehend nach Kenntnisnahme von einer Schwangerschaft/Stillzeit müssen durch die zuständigen Verantwortlichen die entsprechende Gefährdungsbeurteilung individuell angepasst und ggf. die nach Maßgabe der Gefährdungsbeurteilung erforderlichen konkreten Schutzmaßnahmen umgesetzt werden. Ein entsprechendes Formular enthält Anlage 5.

Dazu informiert bei:

- schwangeren/stillenden Beschäftigten oder Praktikantinnen das Dezernat Personal und Recht die/den jeweilige(n), direkte(n) Vorgesetzte(n)
- schwangeren/stillenden Studentinnen das Dezernat Studium und Internationales den/die zuständigen Studiendekan/-in

Bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung bzw. der Festlegung von geeigneten Schutzmaßnahmen unterstützen die Fachkraft für Arbeitssicherheit bzw. der zuständige Betriebsarzt bei Bedarf.

Der schwangeren oder stillenden Frau ist ein Gespräch über weitere Anpassungen der Arbeits-/Studienbedingungen anzubieten. Das Gesprächsangebot ist zu dokumentieren; eine diesbezügliche Vorlage enthält Anlage 5.

6 Unzulässige Tätigkeiten und Arbeitsbedingungen für schwangere und stillende Frauen

Das Mutterschutzgesetz enthält für schwangere Frauen (§ 11) und für stillende Frauen (§ 12) einen Katalog von unzulässigen Tätigkeiten und Arbeitsbedingungen.

7 Mitteilungen an die zuständige Aufsichtsbehörde

Das Dezernat Personal und Recht hat die Landesdirektion Sachsen unverzüglich zu benachrichtigen, wenn eine Beschäftigte bzw. eine als studentische bzw. wissenschaftliche Hilfskraft tätige Studentin mitgeteilt hat, dass sie schwanger ist oder stillt.

Bei schwangeren oder stillenden Studentinnen ist das Dezernat Studium und Internationales für die Mitteilung an das Landesamt zuständig.

Eine Vorlage für die entsprechende Mitteilung enthält Anlage 6.

Darüber hinaus ist die Aufsichtsbehörde durch das zuständige Dezernat bei einer beabsichtigten Beschäftigung einer schwangeren oder stillenden Frau zwischen 20 und 22 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen zu informieren.

Die Beschäftigung einer **Schwangeren** zwischen 20 und 22 Uhr bedarf einer behördlichen Genehmigung; ein entsprechendes Antragsformular enthält Anlage 7.

8 Auslage des Mutterschutzgesetzes

Die Einsicht des Mutterschutzgesetzes ist an folgenden Standorten möglich:

- Sekretariat Dezernat Personal und Recht (Haus Z I)
- Sekretariat Dezernat Studium und Internationales (Haus Z I)
- Hochschulbibliothek - Standort Zittau (Haus Z X)
- Hochschulbibliothek - Standort Görlitz (Haus G V)

9 Schlussbestimmungen

- Die Regelung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- Die Anlagen 1 - 7 sind Bestandteil der Verfahrensvorschrift.
- Die Richtlinie Mutterschutz vom 20.11.2007 tritt außer Kraft. Über diese Regelung sind die Mitglieder der Hochschule Zittau/Görlitz zu informieren.

Anlage 1 - Mitteilung über Schwangerschaft Mitarbeiterinnen

Anlage 2 - Mitteilung über Schwangerschaft Studentinnen

Anlage 3 - Regelungen für Studentinnen

Anlage 4 - Arbeitshilfe Gefährdungsbeurteilung – anlassunabhängig

Anlage 5 - Arbeitshilfe Gefährdungsbeurteilung – anlassbezogen

Anlage 6 - Mitteilung über Beschäftigung einer schwangeren/stillenden Frau an die Landesdirektion

Anlage 7 - Antrag der Beschäftigung einer schwangeren oder stillenden Frau zwischen 20 und 22 Uhr an die Landesdirektion

An das
Dezernat Studium und Internationales

Mitteilung über eine Schwangerschaft bzw. Stillzeit während des Studiums

Hiermit teile ich der Hochschule Zittau/Görlitz mit, dass ich

- schwanger bin bereits entbunden habe und mich in der Stillzeit befinde.

Vorname:

Nachname:

Geburtstag:

Matrikelnummer:

Studiengang:

Derzeitiges Semester:

Telefonnummer:

E-Mail:

Ich habe derzeit

- einen Arbeitsvertrag (auch Verträge als studentische oder wissenschaftliche Hilfskraft) an der Hochschule Zittau/Görlitz als
befristet bis zum
- keinen Arbeitsvertrag an der Hochschule Zittau/Görlitz.

Voraussichtlicher Entbindungstermin/Bei Anzeige der Stillzeit Geburtsdatum des Kindes:
.....

Bitte Kopie des Mutterpasses oder Bescheinigung des Arztes/der Hebamme beifügen.

Sobald Ihr Kind geboren ist, schicken Sie uns bitte eine Kopie der Geburtsurkunde!

Mit meiner Unterschrift unter diese Mitteilung bestätige ich, dass mir auch der Inhalt des Merkblattes „**Wichtige Mutterschutzregelungen für Studentinnen**“ bekannt ist.

Während der gesetzlichen Mutterschutzfristen bin ich von allen Prüfungen automatisch durch das Prüfungsamt abgemeldet.

Sollte ich in dieser Zeit des Mutterschutzes vor oder nach der Entbindung Prüfungen absolvieren wollen, muss ich mich selbst zu den Prüfungen anmelden.

Eine Anmeldung zur Prüfung stellt eine „ausdrückliche Bereitschaftserklärung“ im Sinne von § 3 Abs. 1, Abs. 3 MuSchG dar.

Ich kann diese Anmeldung vor Beginn der Prüfung jederzeit widerrufen.

Sollte ich während der Schwangerschaft/Stillzeit an Laborpraktika teilnehmen wollen, so muss ich die durchführende Lehrperson vor Beginn des Praktikums über meine Situation informieren. Diese wird auf der Grundlage vorliegender Gefährdungsbeurteilungen über die Möglichkeit meiner Teilnahme entscheiden.

Informationen zum Datenschutz:

Ihre Angaben werden vertraulich behandelt. Auf der Grundlage von § 27 Mutterschutzgesetz (MuSchG) ist die Hochschule Zittau/Görlitz als Immatrikulationsbehörde verpflichtet, der Aufsichtsbehörde (Regierungspräsidium Dresden, Abteilung Arbeitsschutz, Außenstelle Bautzen) bestimmte Angaben mitzuteilen. Das Dezernat Studium und Internationales und die Fachkraft für Arbeitssicherheit, ggf. weitere einzubeziehenden Stellen (z. B. die Prüfungsausschüsse der Fakultäten bei prüfungsrechtlichen Fragen) der Hochschule Zittau/Görlitz werden die Angaben ausschließlich zum Zwecke der Wahrnehmung ihrer Pflichten aus dem MuSchG verwenden. Sie haben das Recht, Einsicht in die gespeicherten Daten zu verlangen und können der Speicherung jederzeit widersprechen.

Ich habe die Datenschutzhinweise gelesen und bin damit einverstanden.

.....
Datum

.....
Unterschrift

Das unterzeichnete Formular kann zu den Sprechzeiten im Prüfungsamt abgegeben werden bzw. ist eingescannt per e-mail an DSI-Sekretariat@hszg.de zu schicken.

Haben Sie Fragen, so wenden Sie sich bitte an das Dezernat Studium und Internationales Telefon: (03583) 612 3040

Wichtige Mutterschutzregelungen für Studentinnen

1 Schutzfristen vor und nach der Entbindung

Die Hochschule darf eine Studentin während der Schutzfrist (i.d.R. 6 Wochen vor und 8 Wochen nach der Entbindung – Sonderregelungen siehe MuSchG) nur dann an verpflichtenden Veranstaltungen sowie an der Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen teilnehmen lassen, wenn die Studentin dies ausdrücklich gegenüber der Hochschule verlangt; die Studentin kann diese Erklärung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Die Teilnahme an freiwilligen Veranstaltungen sowie die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen in freiwilligen Veranstaltungen sind der Entscheidung der Studentin anheimgestellt und ohne weitere Erklärung möglich.

2 Verbot der Nacharbeit und Sonn- und Feiertagsarbeit

Die Hochschule darf schwangere und stillende Studentinnen in der Zeit von 22 – 6 Uhr ausnahmslos nicht tätig werden lassen.

In der Zeit von 20 – 22 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen darf die Hochschule schwangere oder stillende Studentinnen grundsätzlich nicht tätig werden lassen. Ausnahmen sind unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- Es liegt eine ausdrückliche Erklärung der Studentin vor.
- Die Teilnahme ist zu Ausbildungszwecken zu dieser Zeit erforderlich.
- Eine unverantwortbare Gefährdung für die schwangere Frau oder ihr Kind durch die Alleinarbeit ist ausgeschlossen.
- Bei Sonn- und Feiertagsarbeit: Der Studentin wird in jeder Woche im Anschluss an eine ununterbrochene Nachruhezeit von mindestens 11 Stunden ein Ersatzruhetag gewährt.

3 Freistellung für Untersuchungen und zum Stillen (§ 7 MuSchG)

Studentinnen haben das Recht für bestimmte Untersuchungen im Rahmen der Schwangerschaft und Mutterschaft freigestellt zu werden. Auch zum Stillen besteht das Recht auf Freistellung (mindestens zweimal täglich für eine halbe Stunde oder einmal täglich für eine Stunde).

4 Änderungen der Studienbedingungen

Wenn sich nach der ersten Mitteilung der Schwangerschaft/Stillzeit an das Dezernat Studium und Internationales Änderungen in den Studienbedingungen ergeben, die mit Blick auf den Mutterschutz von Bedeutung sind (insbesondere Lehrveranstaltungen nach 20 Uhr oder an Sonn- und Feiertagen), soll dies der Hochschule mitgeteilt werden.

5 Studentinnen mit Beschäftigungsverhältnissen

Studentinnen, die zusätzlich ein Beschäftigungsverhältnis als studentische/wissenschaftliche Hilfskraft mit der Hochschule haben, sollen ihre Mitteilung über die Schwangerschaft oder das Stillen sowohl an das Dezernat Personal und Recht als auch an das Dezernat Studium und Internationales richten.

6 Praktika

Bei Praktika ist die Praktikumsstelle/der Praktikumsgeber, mit der/dem das Praktikumsverhältnis geschlossen wurde, Arbeitgeber im Sinne des MuSchG und damit verantwortlich für die Umsetzung der daraus resultierenden Pflichten.

7 Labor-Praktika

Sollten während der Schwangerschaft und der anschließenden Stillzeit Laborpraktika absolviert werden, so ist die betreffende Studentin verpflichtet die durchführende Lehrperson über die persönliche Situation zu informieren. Die Lehrperson entscheidet dann auf der Grundlage vorliegender Gefährdungsbeurteilungen, ob eine Teilnahme am jeweiligen Laborpraktikum möglich ist.

8 Studien- und Prüfungsleistungen

Studierende entscheiden grundsätzlich selbst, ob sie an einer Prüfung teilnehmen oder eine Studienleistung erbringen. Während des Mutterschutzes ist das unter studien- und prüfungsrechtlichen Gesichtspunkten grundsätzlich uneingeschränkt möglich.

Die Schutzzeiten nach dem Mutterschutzgesetz stellen zudem einen wichtigen Grund dar, der u. a. dazu berechtigt, Fristverlängerungen zu beantragen oder von einer Prüfung zurückzutreten. Eine Fristverlängerung ist höchstens auf das Doppelte der ursprünglich vorgesehenen Bearbeitungszeit möglich. Darüber entscheidet der jeweils zuständige Prüfungsausschuss.

Arbeitshilfe zur Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung nach dem Gesetz zum Schutze von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG)

Der Arbeitgeber (die Hochschule ist im Sinne des Mutterschutzgesetzes dem Arbeitgeber gleichgestellt) hat im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz unabhängig von einer konkreten oder bekannten Schwangerschaft nach § 10 MuSchG in einer anlassunabhängigen Beurteilung der Arbeitsbedingungen (Gefährdungsbeurteilung) zu ermitteln, ob bei einer Tätigkeit oder in einem Arbeitsbereich Gefährdungen für eine schwangere oder stillende Frau vorliegen können.

Dies ist nach § 14 Mutterschutzgesetz schriftlich zu dokumentieren. Ebenfalls festzulegen und zu dokumentieren sind die grundsätzlich zu ergreifenden Schutzmaßnahmen, welche die Beschäftigung einer schwangeren und stillenden Frau an diesem Arbeitsplatz bzw. mit diesen Tätigkeiten ermöglichen.

Dem Arbeitgeber wird empfohlen, diese Gefährdungsbeurteilung nach § 10 MuSchG in die Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) zu integrieren.

Die Gefährdungsbeurteilung muss tätigkeitsbezogen erstellt werden, gleichartige Tätigkeiten können in der Gefährdungsbeurteilung zusammengefasst werden.

Die vorliegende Arbeitshilfe berücksichtigt nur die allgemeinen Aspekte des Mutterschutzes und dient als Ergänzung (Anlage) zu bestehenden Gefährdungsbeurteilungen für spezifische Tätigkeiten/Arbeitssysteme.

TEIL I: Fragenkatalog zur anlassunabhängigen Gefährdungsbeurteilung für jede Tätigkeit

Fakultät/Struktureinheit: Studiengang:

Zuständiger Vorgesetzte:

Arbeitsbereich:

Erstellt von: am:

	<i>Gefährdungsfaktoren</i>	Ja	Nein
1	Arbeitsbedingungen, körperliche Belastungen und mechanische Einwirkungen, die zu unverantwortbaren Gefährdungen für schwangere Frauen führen können (§ 11 Abs. 5 MuSchG)		
1.1	Heben, Halten, Bewegen oder Befördern von Lasten von Hand <i>ohne</i> mechanische Hilfsmittel	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	dabei regelmäßig (mehr als 1-2 mal pro Stunde) mehr als 5 kg Gewicht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	dabei mehr als 10 kg Gewicht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.2	Tätigkeiten, bei denen mechanische Hilfsmittel eingesetzt werden, wobei die körperliche Beanspruchung der Belastung nach 1.1 entspricht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.3	Ständiges bewegungsarmes Stehen länger als 4 Stunden täglich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.4	Häufiges (mehr als 5-6 mal pro Stunde) und erhebliches Strecken oder Beugen,	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	dauerndes Hocken oder sich gebückt halten,	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	sonstige Tätigkeiten mit Zwangshaltungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.5	Einsatz auf Beförderungsmitteln (wenn dies für die schwangere Frau oder ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellt)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.6	Unfallgefahr, insbesondere durch Ausgleiten, Fallen oder Stürzen (z.B. Tätigkeit auf Leitern, Stufentritt o.ä.)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Unfallgefahr, insbesondere wenn Tätlichkeiten zu befürchten sind, die für die schwangere Frau oder ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellen (z.B. beim Umgang mit potentiell aggressiven oder verwirrten Personen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.7	Tragen von persönlich notwendiger Schutzausrüstung, wenn dies eine Belastung darstellt (z.B. Atemwiderstand bei FFP3 Maske)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.8	Erhöhung des Drucks im Bauchraum, insbesondere durch Tätigkeiten mit hoher Fußbeanspruchung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2	Tätigkeiten mit Gefahrstoffen oder in Arbeitsbereichen, in denen Gefahrstoffe verwendet werden		
2.1	schwangere Frauen (§ 11 Abs. 1 MuSchG)		
2.1.1	Tätigkeiten in Arbeitsbereichen, in denen mit Gefahrstoffen umgegangen/gearbeitet wird, insbesondere dann, wenn sie in einem Maß den Gefahrstoffen ausgesetzt ist oder sein kann, dass dies für eine schwangere Frau oder ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellt (§ 11 Abs. 1 MuSchG). Informationen und Hinweise über die Einstufung der verwendeten Gefahrstoffe und die einzuhaltenden Grenzwerte sind in den Sicherheitsdatenblättern enthalten. Achtung , auch von Stoffen, die nicht als Gefahrstoffe eingestuft sind, z.B. Kosmetika oder Medikamente, können bei der Anwendung Gefährdungen für Beschäftigte ausgehen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
a)	Die Frau führt selbst Tätigkeiten mit diesen Gefahrstoffen aus	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
b)	Andere Personen arbeiten im selben Arbeitsbereich / am Nachbararbeitsplatz mit diesen Gefahrstoffen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
c)	Es besteht Hautkontakt bei hautresorptiven Gefahrstoffen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

	Gefährdungsfaktoren	Ja	Nein
d)	Es gibt keine Nachweise (z.B. durch Messung), dass die AGW-Werte für die verwendeten Gefahrstoffe eingehalten sind	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.1.2	Werden Gefahrstoffe eingesetzt/verwendet, die nach den Kriterien des Anhangs I zur CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinie 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1) zu bewerten sind:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
a)	als reproduktionstoxisch nach der Kategorie 1A, 1B oder 2 oder nach der Zusatzkategorie für Wirkungen auf oder über die Laktation (H 360, H 361, H 362)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
b)	als keimzellmutagen nach der Kategorie 1A oder 1B (H 340)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
c)	als karzinogen nach der Kategorie 1A oder 1B (H 350, H 350i)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
d)	als spezifisch zielorgantoxisch nach einmaliger Exposition nach der Kategorie 1 (H 370)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
e)	als akut toxisch nach der Kategorie 1, 2 (H 300, H 310, H 330) oder 3 (H 301, H 311, H 331)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.1.3	Blei und Bleiderivate, soweit die Gefahr besteht, dass diese Stoffe vom menschlichen Körper aufgenommen werden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.1.4	Gefahrstoffe, die als Stoffe ausgewiesen sind, die auch bei Einhaltung der arbeitsplatzbezogenen Vorgaben möglicherweise zu einer Fruchtschädigung führen können (Gefahrstoffe, die in der TRGS 900 die Bemerkung „Z“ haben oder die in der MAK- und BAT-Werte-Liste der Deutschen Forschungsgemeinschaft DFG in der Schwangerschaftsgruppe B eingestuft sind)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.2	stillende Frauen (§ 12 Abs. 1 MuSchG)		
	Tätigkeiten in Arbeitsbereichen, in denen mit Gefahrstoffen gearbeitet/umgegangen wird, insbesondere dann, wenn sie in einem Maß den Gefahrstoffen ausgesetzt ist oder sein kann, dass dies für eine stillende Frau oder für ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellt:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
a)	Mit Gefahrstoffen, die nach den Kriterien des Anhangs I zur Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als reproduktionstoxisch nach der Zusatzkategorie für Wirkungen auf oder über die Laktation zu bewerten sind	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
b)	Mit Blei und Bleiderivaten, soweit die Gefahr besteht, dass diese Stoffe vom menschlichen Körper aufgenommen werden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3	Umgang mit Biostoffen oder Tätigkeiten in Arbeitsbereichen, in denen Kontakt zu Biostoffen besteht		
3.1	schwangere Frauen (§ 11 Abs. 2 MuSchG) / stillende Frauen (§ 12 Abs. 2 MuSchG)		
	Tätigkeiten in Arbeitsbereichen, in denen die Frau Kontakt zu Biostoffen der Risikogruppe 2, 3 oder 4 (im Sinne von § 3 Abs. 1 BioStoffV) hat, insbesondere dann, wenn sie in einem Maß den Biostoffen ausgesetzt ist oder sein kann, dass diese für die schwangere oder stillende Frau oder ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
a)	Tätigkeiten mit potentiell infektiösem Material z.B. Blut, Blutbestandteilen, anderen Körperflüssigkeiten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
b)	Besteht die Möglichkeit der Infektion durch Verletzung mit (kontaminierten) scheidenden oder stechenden Werkzeugen Anmerkung: Persönliche Schutzausrüstung ist keine ausreichende Schutzmaßnahme	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
c)	Exposition gegenüber Erregern (z.B. Viren, Bakterien, Pilze), bei denen Erkrankung und/oder Therapie gefährlich für die schwangere oder stillende Frau und/oder ihr Kind ist. z. B. Borrelia burgdorferi, Coxiella burnetii, Coxsackie-Virus, Cytomegalie-Virus, Hepatitis B-Virus,	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

	Gefährdungsfaktoren	Ja	Nein
	Hepatitis C-Virus, Human Immunodeficiency-Virus [HIV], Listeria monocytogenes, Masern-Virus, Mumps-Virus, Parvovirus B 19 [Ringelröteln], Röteln-Virus, Toxoplasma gondii, Varicella-Zoster-Virus [Windpocken])		
d)	Tätigkeiten in Bereichen mit erhöhtem Infektionsrisiko z.B. Pflege und Behandlung von Menschen oder Tieren, Kinder- oder Jugendbetreuung, Landwirtschaft, Abwasser- und Abfallbehandlung, etc.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
e)	Überprüfung des Immunstatus ist ggf. erforderlich Hinweis: Eine unverantwortbare Gefährdung kann ggf. ausgeschlossen sein, wenn die schwangere oder stillende Frau über einen ausreichenden Immunstatus verfügt. Die aktuelle Feststellung erfolgt üblicherweise über den Betriebsarzt, sie muss vom Arbeitgeber veranlasst werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4 physikalische Einwirkungen			
4.1 schwangere Frauen (§ 11 Abs. 3 MuSchG)			
4.1.1	Ionisierende Strahlung, wenn Ja	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	- Tätigkeit im Kontrollbereich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	- sonstige Tätigkeiten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.1.2	Nicht ionisierende Strahlung, wenn Ja	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	- Kernspintomographie	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	- Hochspannung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	- sonstige extreme elektromagnetische Felder	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.1.3	Erschütterungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.1.4	Vibrationen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.1.5	Lärm mit einem Beurteilungspegel $L_{EX, 8h} > 80$ dB (A) (ggf. Messung veranlassen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	impulshaltige Geräusche / Lärmspitzen (Anstieg > 40 dB(A) in 0,5 s)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.1.6	Hitze (größer 26° C)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.1.7	Kälte (unter 15° C länger als 1 Stunde pro Tag)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.1.8	Nässe (z.B. Fischverarbeitung, Salat- oder Gemüseverarbeitung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.2 stillende Frauen (§ 12 Abs. 3 MuSchG)			
4.2.1	Ionisierende Strahlung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.2.2	Nicht ionisierende Strahlung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5 Arbeitsbedingungen, belastende Arbeitsumgebung			
5.1 schwangere Frauen (§ 11 Abs. 4 MuSchG)			
5.1.1	Tätigkeiten in Räumen mit einem Überdruck im Sinne von § 2 der Druckluftverordnung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5.1.2	Tätigkeiten in Räumen mit sauerstoffreduzierter Atmosphäre	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5.1.3	Tätigkeiten im Bergbau unter Tage	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5.2 stillende Frauen (§ 12 Abs. 4 MuSchG)			
5.2.1	Tätigkeiten in Räumen mit einem Überdruck im Sinne von § 2 der Druckluftverordnung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5.2.2	Tätigkeiten im Bergbau unter Tage	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6 Arbeiten, die von schwangeren Frauen (§ 11 Abs. 6 MuSchG) oder stillenden Frauen (§ 12 Abs. 5 MuSchG) nicht ausgeführt werden dürfen			
6.1	Akkordarbeit oder sonstige Arbeiten, bei denen durch ein gesteigertes Arbeitstempo ein höheres Entgelt erzielt werden kann	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6.2	Fließarbeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6.3	getaktete Arbeit mit vorgeschriebenem Arbeitstempo, wenn die Art der Arbeit oder das Arbeitstempo für die schwangere Frau oder für ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

7 Gestaltung der Arbeitsbedingungen, unverantwortbare Gefährdungen (§ 9 MuSchG)		
7.1	Es liegen unverantwortbare psychische Belastungen vor (§ 9 Abs. 1 MuSchG) Wurde die Wechselwirkung von Arbeitsbedingungen und Arbeitsumgebung in folgenden Punkten als relevant beurteilt?	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
a)	Arbeitsorganisation: <i>z.B. fehlende Planbarkeit, Überstunden, Störungen, fehlende Kontrolle, Unplanbarkeit der Pausen und Arbeitszeit, unzureichender bzw. ungenügender Informationsfluss, Arbeitsdichte durch Personalmangel, Arbeiten unter Zeitdruck</i>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
b)	Arbeitsaufgabe: <i>z.B. Kontakt mit Kunden oder Patienten, Überforderung, Unterforderung</i>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
c)	Soziale Beziehungen: <i>z.B. geringe soziale Unterstützung, fehlende oder geringe Sozialkontakte</i>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
d)	Arbeitsumgebung: <i>z.B. Hitze, Kälte</i>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
7.2	Unverantwortbare Gefährdung durch Alleinarbeit	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
8 Arbeitszeit, Beschäftigungsverbote für schwangere und stillende Frauen		
8.1	Mehrarbeit (§ 4 Abs.1 MuSchG) - mehr als 8,5 Stunden täglich und/oder mehr als 90 Stunden in der Doppelwoche Für Frauen unter 18 Jahre : mehr als 8 Stunden täglich und/oder 80 Stunden in der Doppelwoche Kann die vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit im Monatsdurchschnitt überschritten werden, vor allem zu beachten bei vereinbarter Teilzeitarbeit? (§ 4 Abs. 1 Satz 4 MuSchG)	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
8.2	Arbeitszeit vor 6.00 Uhr Arbeitszeit nach 20.00 Uhr Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit wird keine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden gewährt	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
8.3	Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
9 Sonstige unverantwortbare Gefährdungen, die im Rahmen der Tätigkeit eine Gefahr für schwangere bzw. stillende Frauen und deren Kinder darstellen		
		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

Nähere Erläuterungen zu einzelnen Gefährdungen <i>(in erster Spalte entsprechenden Unterpunkt anführen)</i>	
x.xx	

Hinweis:

Sobald eine der o.g. Fragen/Sachverhalte mit „Ja“ beantwortet wurde, ist eine uneingeschränkte Beschäftigung einer schwangeren oder stillenden Frau mit diesen Tätigkeiten oder in diesem Arbeitsbereich ohne Änderungen bzw. ohne Schutzmaßnahmen nicht möglich.

Die Rangfolge der Schutzmaßnahmen gemäß § 13 Abs. 1 MuSchG ist dabei zu beachten.

Beurteilung der Arbeitsbedingungen und Schutzmaßnahmen gemäß §14 Abs. 1 Pkt. 1 MuSchG:

<input type="checkbox"/> Die Tätigkeit / der Arbeitsbereich ist für eine <u>schwangere</u> Frau grundsätzlich geeignet . Sie oder ihr Kind sind keinen unverantwortbaren Gefährdungen ausgesetzt. Es sind keine weiteren Maßnahmen bei Bekanntgabe einer Schwangerschaft erforderlich.
<input type="checkbox"/> Die Tätigkeit / der Arbeitsbereich ist für eine <u>stillende</u> Frau grundsätzlich geeignet . Sie oder ihr Kind sind keinen unverantwortbaren Gefährdungen ausgesetzt. Es sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich, wenn eine Frau bekannt gibt, dass sie stillt.
<input type="checkbox"/> Die Tätigkeit / der Arbeitsbereich kann für eine <u>schwangere</u> Frau mit folgenden Schutzmaßnahmen / unter Änderung der folgenden Arbeitsbedingungen beibehalten werden: - - - -
<input type="checkbox"/> Die Tätigkeit / der Arbeitsbereich kann für eine <u>stillenden</u> Frau mit folgenden Schutzmaßnahmen / unter Änderung der folgenden Arbeitsbedingungen beibehalten werden: - - - -
<input type="checkbox"/> Der Arbeitsbereich / die Tätigkeit ist für eine <u>schwangere</u> Frau grundsätzlich ungeeignet , da jede Tätigkeit mit einer unverantwortbaren Gefährdung für die schwangere Frau oder ihr Kind verbunden ist. Bei Bekanntgabe einer Schwangerschaft ist zu prüfen, ob ein anderer geeigneter Arbeitsplatz zur Umsetzung zur Verfügung steht.
<input type="checkbox"/> Der Arbeitsbereich / die Tätigkeit ist für eine <u>stillende</u> Frau grundsätzlich ungeeignet , da jede Tätigkeit mit einer unverantwortbaren Gefährdung für die stillende Frau oder ihr Kind verbunden ist. Bei Bekanntgabe, dass eine Frau stillt, ist zu prüfen, ob ein anderer geeigneter Arbeitsplatz zur Umsetzung zur Verfügung steht.

Hinweise:

Über das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung und die im Falle einer Schwangerschaft zu ergreifenden Schutzmaßnahmen hat der Arbeitgeber gemäß § 14 Abs. 2 MuSchG alle bei ihm beschäftigten Personen gemäß § 14 Abs. 2 MuSchG zu informieren.

TEIL II: Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation von konkreten Schutzmaßnahmen bei Mitteilung einer Frau über Schwangerschaft oder Stillen

*Sobald eine Frau dem Arbeitgeber mitgeteilt hat, dass sie schwanger ist oder stillt, hat der Arbeitgeber **unverzüglich** die in der Gefährdungsbeurteilung nach § 10 Absatz 1 MuSchG festgelegten Schutzmaßnahmen durchzuführen und die Schwangere darüber zu informieren.*

Außerdem hat der Arbeitgeber der schwangeren oder stillenden Frau ein Gespräch über weitere Anpassungen ihrer Arbeitsbedingungen anzubieten.

Name der schwangeren/stillenden Frau:

Professorin Mitarbeiterin Studentin

Fakultäten/Struktureinheiten: Studiengang:

Zuständige/r Vorgesetzte:

Bezeichnung der bisherigen Tätigkeiten:

Bezugnahme auf die Gefährdungsbeurteilung vom:

Folgende Punkte sind bei aktueller Schwangerschafts-/Stillmitteilung noch zu prüfen, bei „Ja“ sind Maßnahmen zu ergreifen:

Gefährdungsfaktoren		Ja	Nein
7	Gestaltung der Arbeitsbedingungen, unverantwortbare Gefährdungen (§ 9 MuSchG)		
7.2	Alleinarbeit:		
a)	Die Möglichkeit zu kurzen Arbeitsunterbrechungen ist für die Frau nicht gewährleistet (§ 9 Abs. 3 MuSchG)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
b)	Die Frau kann den Arbeitsbereich nicht jederzeit verlassen (z.B. wegen ständiger Kundenkontakte oder Telefonbereitschaft)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
c)	Es ist nicht gewährleistet, dass sie jederzeit Hilfe erreichen kann	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
7.3	Es fehlt die Möglichkeit, sich während der Pausen und Arbeitsunterbrechungen unter geeigneten Bedingungen (§ 9 Abs. 3 MuSchG)		
a)	- hinzusetzen,	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
b)	- hinzulegen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
c)	- auszuruhen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Konkretisierung der erforderlichen Schutzmaßnahmen (siehe Teil I) unter Beachtung der Rangfolge gemäß § 13 Abs. 1 MuSchG

A

- Frau ist bei ihrer bisherigen Tätigkeit / in Ihrem bisherigen Arbeitsbereich nach mutterschutzrechtlichen Vorschriften keiner unverantwortbaren Gefährdung ausgesetzt. Frau **kann daher unverändert weiterbeschäftigt werden.** Es sind keine zusätzlichen Schutzmaßnahmen erforderlich.

B

- Frau ist bei ihrer bisherigen Tätigkeit / in ihrem bisherigen Arbeitsbereich Gefährdungen ausgesetzt. **Erforderliche Schutzmaßnahmen:**

-
-
-
-

Die Frau und die gegebenenfalls von den Maßnahmen gleichfalls betroffenen anderen Beschäftigten müssen vom Verantwortlichen über das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung und den Bedarf an Schutzmaßnahmen informiert werden.

C

- Vor einer Weiterbeschäftigung sind folgende **Maßnahmen umzusetzen:** (z.B. bei Klärung der individuellen Immunitätslage der Frau und notwendiger Anforderung einer betriebsärztlichen Stellungnahme)

-
-
-
-

Diese Maßnahmen werden unverzüglich veranlasst. Bis zur endgültigen Klärung der Einsatzmöglichkeiten wird Frau

- a) wie folgt beschäftigt:
- b) vorübergehend durch ein betriebliches Beschäftigungsverbot bis zum freigestellt.

D

- Nach den Festlegungen der Gefährdungsbeurteilung ist der Arbeitsbereich von Frau für eine schwangere/stillende Frau grundsätzlich ungeeignet, da jede Tätigkeit mit einer unverantwortbaren Gefährdung für die schwangere/stillende Frau oder ihr Kind verbunden ist. Da eine Umgestaltung dieses Arbeitsplatzes durch Schutzmaßnahmen nicht erreicht werden kann, wird eine **Umsetzung auf folgenden Arbeitsplatz** veranlasst:

-

Dabei obliegen Frau folgende Tätigkeiten:

-

-

-

- Für diesen neuen Arbeitsplatz liegt eine Gefährdungsbeurteilung vor.
Frau ist hier nach mutterschutzrechtlichen Vorschriften keiner unverantwortbaren Gefährdung ausgesetzt.
- Frau ist hier keiner unverantwortbaren Gefährdung ausgesetzt, unter Einhaltung folgender Schutzmaßnahmen:

-

-

E

- An der Hochschule bestehen nur eingeschränkte Möglichkeiten einer Weiterbeschäftigung unter Einhaltung der mutterschutzrechtlichen Vorschriften. Daher erfolgt eine **teilweise Freistellung** von Frau..... (teilweises betriebliches Beschäftigungsverbot)

Eine Weiterbeschäftigung erfolgt zu folgender geänderter/reduzierter Arbeitszeit:

- am bisherigen Arbeitsplatz (Angaben unter **B** zu ggf. notwendigen Schutzmaßnahmen ausfüllen)

- an folgendem neuen Arbeitsplatz: (Angaben unter **C** ausfüllen)

-

F

- An der Hochschule bestehen keine Möglichkeiten einer Weiterbeschäftigung unter Einhaltung der mutterschutzrechtlichen Vorschriften.
Daher erfolgt eine **vollständige Freistellung** von Frau (betriebliches Beschäftigungsverbot) ab dem:

***Hinweis:** Ein betriebliches Beschäftigungsverbot sollte nur ausgesprochen werden, wenn der Betrieb keinen mutterschutzgerechten Arbeitsplatz zur Verfügung stellen kann oder wenn eine Versetzung für die schwangere oder stillende Frau unzumutbar ist, z.B. weil bei einer Arbeitszeitänderung eine Kinderbetreuung nicht möglich ist. Nach § 9 Abs. 1 MuSchG ist der Frau auch während der Schwangerschaft und in der Stillzeit die Fortführung ihrer Tätigkeiten zu ermöglichen wenn die Beschäftigungsbeschränkungen eingehalten werden können.*

G

- Maßnahmen des Arbeitgebers sind im vorliegenden Fall nicht erforderlich, da Frau ein Attest über ein **vollständiges ärztliches Beschäftigungsverbot** (§16 MuSchG) vorgelegt hat.

Hinweis: Bei einem teilweisen ärztlichen Beschäftigungsverbot (nur für bestimmte Tätigkeiten oder für einen Teil der bisherigen Arbeitszeit) sind die Angaben unter **A-E** ebenfalls auszufüllen.

Hinweis:

Eine Frau, die wegen eines Beschäftigungsverbots außerhalb der Schutzfristen vor oder nach der Entbindung (während Schwangerschaft oder Stillzeit) teilweise oder gar nicht beschäftigt werden darf, erhält nach § 18 MuSchG vom Arbeitgeber das durchschnittliche Arbeitsentgelt der letzten drei abgerechneten Kalendermonate vor dem Eintritt der Schwangerschaft (einschließlich sämtlicher Zulagen).

Dies gilt bei einer Änderung der Arbeitsbedingungen bzw. bei Versetzung an einen anderen Arbeitsplatz oder wenn die Schwangere vom Arbeitgeber aufgrund von Beschäftigungsverboten teilweise oder vollständig freigestellt wird und auch bei Vorlage eines „Ärztlichen Beschäftigungsverbotes“ nach § 16 MuSchG.

Frau wurde über das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung und die festgelegten Maßnahmen informiert. ja nein

Frau wurde ein Gespräch über weitere Maßnahmen angeboten. ja nein

Frau hat dieses Angebot angenommen. ja nein

Wenn Ja: das Gespräch wird am stattfinden.

Nach dem Gespräch:

Über die o.g. Maßnahmen hinaus wurde dabei Folgendes besprochen:

-
-
-
-

Bestätigung der Frau nach dem Gespräch:
(Datum / Unterschrift)

Unterrichtung des **Personalrates**:
(Datum / Unterschrift)

Erstellt unter Beteiligung der Fachkraft für Arbeitssicherheit: ja nein

Erstellt unter Beteiligung des Betriebsarztes: ja nein

Zuständiger Vorgesetzte:
(Datum / Unterschrift)

Kennnissnahme der Frau:
(Datum / Unterschrift)

Mitteilung über die Beschäftigung einer schwangeren oder stillenden Frau gemäß § 27 Abs. 1 Mutterschutzgesetz (MuSchG)

sowie Auskünfte gemäß § 27 Abs. 2 und 3 MuSchG

Zutreffendes bitte ankreuzen. Bei nicht ausreichendem Platzangebot bitte Anlage beifügen.

1. Mitteilung über

die Schwangerschaft einer Frau (§ 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a MuSchG)

das Stillen einer Frau (§ 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b MuSchG)

(nur erforderlich, soweit noch keine Mitteilung über die Schwangerschaft erfolgt ist)

2. Angaben zum Arbeitgeber / zur Ausbildungsstelle

Bitte wählen Sie die Region (Landkreis/kreisfreie Stadt) aus, in der sich der Sitz Ihres Unternehmens / Ihrer Ausbildungsstelle befindet: *

Name / Bezeichnung

Straße, Haus-Nr.

PLZ Ort

Ansprechpartner im Betrieb

Name

Funktion

Telefon-Nr. / E-Mail

3. Angaben zur schwangeren / stillenden Frau (§ 27 Abs. 2 und 3 MuSchG)

Name, Vorname

Geburtsdatum

(voraussichtlicher) Entbindungstermin

Telefon-Nr. / E-Mail (freiwillig)

Die Frau ist beschäftigt als:

Arbeitnehmerin (Beschäftigte)

Beamtin/Richterin

Schülerin oder Studentin

Heimarbeiterin

Auszubildende oder Praktikantin i. S. d. § 26 Berufsbildungsgesetz

sonstiges

4. Angaben zum bisherigen Arbeitsplatz / Tätigkeit der Frau bei Bekanntwerden der Schwangerschaft

Die nachstehenden Angaben dienen zur Vermeidung von Rückfragen gemäß § 27 Abs. 2 und Abs. 3 MuSchG

4.1 Tätigkeit / Beschäftigungsort

Die werdende Mutter war bei Bekanntwerden der Schwangerschaft beschäftigt als:

Beruf, Tätigkeit

Beschäftigungsort (Zweigstelle, Filiale) / Ausbildungsort (falls abweichend von Nr. 2)

4.2 Arbeitszeit		
wöchentliche Arbeitszeit:	h	tägliche Arbeitszeit: h
4.2.1 Sonn- und Feiertagsarbeit (§ 27 Abs. 1 MuSchG)		
Beschäftigung einer schwangeren / stillenden Frau an Sonn- und Feiertagen (Zulässigkeit siehe § 6 Abs. 1 MuSchG in Verbindung mit § 10 ArbZG)	Ja	Nein
Wenn ja:		
Ausdrückliche Bereitschaftserklärung der Frau liegt vor	Ja	Nein
Ausnahme vom allg. Verbot der Sonn- und Feiertagsarbeit ist nach § 10 ArbZG zulässig	Ja	Nein
Ersatzruhetag im Anschluss an eine Nachtruhe von mind. 11 Stunden wird jede Woche gewährt	Ja	Nein
Alleinarbeit* ist ausgeschlossen	Ja	Nein
Teilnahme einer schwangeren / stillenden Schülerin / Studentin an Ausbildungsveranstaltungen an Sonn- und Feiertagen (Zulässigkeit siehe § 6 Abs. 2 MuSchG)	Ja	Nein
Wenn ja:		
Ausdrückliche Bereitschaftserklärung der Frau liegt vor	Ja	Nein
Teilnahme ist zu Ausbildungszwecken zu dieser Zeit erforderlich	Ja	Nein
Ersatzruhetag im Anschluss an eine Nachtruhe von mind. 11 Stunden wird jede Woche gewährt	Ja	Nein
Alleinarbeit* ist ausgeschlossen	Ja	Nein
4.2.2 Nachtarbeit		
Zwischen 20 Uhr und 22 Uhr (hierzu ist ein Antrag nach § 28 Abs. 1 MuSchG zu stellen)	Ja	Nein
zwischen 22 Uhr und 6 Uhr (hierzu ist ein Antrag nach § 29 Abs. 3 Nr. 1 MuSchG zu stellen)	Ja	Nein
Teilnahme einer schwangeren / stillenden Schülerin / Studentin an Ausbildungsveranstaltungen bis 22 Uhr (Zulässigkeit siehe § 5 Abs. 2 MuSchG)	Ja	Nein
Wenn ja:		
Ausdrückliche Bereitschaftserklärung der Frau liegt vor	Ja	Nein
Teilnahme ist zu Ausbildungszwecken zu dieser Zeit erforderlich	Ja	Nein
Alleinarbeit* ist ausgeschlossen	Ja	Nein
4.3 Gefährdungsbeurteilung der Tätigkeit vor Bekanntwerden der Schwangerschaft (gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) i. V. m. § 10 MuSchG)		
4.3.1 Physikalische Gefährdungen		
Muss die Beschäftigte regelmäßig Lasten von mehr als 5 kg Gewicht von Hand heben, bewegen oder befördern?	Ja	Nein
Muss die Beschäftigte gelegentlich Lasten von mehr als 10 kg Gewicht von Hand heben, bewegen oder befördern?	Ja	Nein
Ist die Beschäftigte extremer Hitze, Kälte oder Nässe ausgesetzt? (Falls ja, bitte nähere Angaben)	Ja	Nein
Ist die Beschäftigte Lärm (Tages-Lärmexpositionspegel 8h über 80 dB(A) oder impulshaltigen Geräuschen [innerhalb von 0,5 s ein Anstieg um mind. 40 dB(A)] ausgesetzt? (Falls ja, bitte nähere Angaben wie Dauerschallpegel, Impulslärm)	Ja	Nein
Ist die Beschäftigte Erschütterungen, Vibrationen ausgesetzt? (Falls ja, bitte nähere Angaben)	Ja	Nein
Ist die Beschäftigte ionisierender Strahlung ausgesetzt (z. B. Röntgenstrahlen)? (Falls ja, bitte nähere Angaben, ob sie im Kontrollbereich beschäftigt wird)	Ja	Nein
Ist die Beschäftigte nichtionisierender Strahlung ausgesetzt (z. B. Infrarotstrahlung)? (Falls ja, bitte nähere Angaben)	Ja	Nein

Ist die Beschäftigte erhöhten Unfallgefahren, insbesondere der Gefahr, auszugleiten, zu fallen, abzustürzen oder Kontakt mit aggressiven Personen ausgesetzt? (Falls ja, bitte nähere Angaben)	Ja	Nein
Wird die Beschäftigte auf Beförderungsmitteln eingesetzt?	Ja	Nein
Ist die Beschäftigte mit Arbeiten beschäftigt, bei denen sie sich häufig erheblich strecken oder beugen oder dauernd hocken oder sich gebückt halten muss?	Ja	Nein
Muss die Beschäftigte Schutzausrüstung tragen, die eine besondere Belastung darstellt?	Ja	Nein
Werden von der Beschäftigten Tätigkeiten ausgeführt, die zu erhöhtem Druck im Bauchraum führen können (insbesondere Tätigkeit mit besonderer Fußbeanspruchung)?	Ja	Nein
Werden von der Beschäftigten die Tätigkeiten in Räumen mit Überdruck, mit sauerstoffreduzierter Atmosphäre oder im Bergbau unter Tage ausgeführt?	Ja	Nein
4.3.2 Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe (Falls ja, bitte nähere Angaben)	Ja	Nein
Kann die Beschäftigte an ihrem Arbeitsplatz durch Gefahrstoffe gefährdet werden?	Ja	Nein
Werden die Grenzwerte überschritten?	Ja	Nein
Arbeitet die Beschäftigte selbst mit karzinogenen, keimzellmutagenen oder reproduktionstoxischen Gefahrstoffen? (Hat sie z.B. selbst Umgang mit Zytostatika?)	Ja	Nein
Ist die Beschäftigte den karzinogenen, keimzellmutagenen oder reproduktionstoxischen Gefahrstoffen ausgesetzt z.B. dadurch, dass andere Mitarbeiter im gleichen Arbeitsraum damit arbeiten? (Wird im Raum z.B. mit Zytostatika gearbeitet?)	Ja	Nein
Hat die Beschäftigte Kontakt mit entsprechend eingestuften Gefahrstoffen nach der Kategorie 1, 2 oder 3? Nähere Angaben:	Ja	Nein
4.3.3 Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe (Falls ja, bitte nähere Angaben)	Ja	Nein
Hat die Beschäftigte Kontakt mit Stoffen, Zubereitungen oder Erzeugnissen, die ihrer Art nach Krankheitserreger übertragen können? (z. B. Gewebe, Blut, Körperflüssigkeiten und -ausscheidungen)	Ja	Nein
Kann die Beschäftigte an ihrem Arbeitsplatz durch biologische Arbeitsstoffe der Risikogruppen 2 - 4 (z. B. Bakterien, Viren, Pilze, Parasiten) gefährdet werden?	Ja	Nein
Assistiert die Beschäftigte bei Operationen, Punktionen oder Injektionen oder führt diese selbst aus?	Ja	Nein
Hat die Beschäftigte beruflichen Umgang mit Kindern / Jugendlichen? (Falls ja, bitte Altersgruppe(n) auswählen - Mehrfachnennungen möglich)	Ja	Nein
<input type="checkbox"/> <3 Jahre <input type="checkbox"/> 3 - 6 Jahre <input type="checkbox"/> 6 - 10 Jahre <input type="checkbox"/> >10 Jahre		
Ist die Überprüfung der Immunität erfolgt?	Ja	Nein
Falls ja: besteht eine ausreichende Immunität? (z. B. gegen Kinderkrankheiten, wie Röteln, Masern, Mumps, Keuchhusten, Windpocken u.a.) Nähere Angaben:	Ja	Nein
4.3.4 Gefährdung durch Arbeitsbedingungen und Arbeitsverfahren		
Ist die Beschäftigte mit Akkordarbeit oder sonstigen Arbeiten, bei denen durch ein gesteigertes Arbeitstempo ein hohes Entgelt erzielt werden kann beschäftigt?	Ja	Nein
Ist die Beschäftigte mit getakteter Arbeit mit vorgeschriebenem Arbeitstempo beschäftigt?	Ja	Nein
Ist die Beschäftigte mit Fließarbeit beschäftigt?	Ja	Nein
Ist die Beschäftigte der erhöhten psychischen Belastung (z.B. durch Alleinarbeit oder übermäßigen Zeitdruck) ausgesetzt?	Ja	Nein
Muss die Beschäftigte ständig stehen (überwiegend bewegungsarme Tätigkeit, die täglich 4 Std. überschreitet)?	Ja	Nein

5. Sonstigen Angaben

Kann die Beschäftigte ihre Tätigkeit am Arbeitsplatz, soweit es für sie erforderlich ist, kurz unterbrechen?	Ja	Nein
Ist ein Hinlegen, Hinsetzen und Ausruhen unter geeigneten Bedingungen möglich?	Ja	Nein
Liegt Alleinarbeit* vor?	Ja	Nein
Liegt ggf. eine betriebsärztliche Stellungnahme vor?	Ja	Nein

6. Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung

Aufgrund der Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung (siehe Nr. 4) erfolgten am **jetzigen** Arbeitsplatz folgende

Maßnahme	Beschreibung		
Änderung der Arbeitszeit			
Änderung der Arbeitsbedingungen			
Umsetzung auf einen anderen Arbeitsplatz			
teilweise Freistellung (teilweises betriebliches Beschäftigungsverbot)			
völlige Freistellung (vollständiges betriebliches Beschäftigungsverbot)			
Es sind derzeit keine Schutzmaßnahmen erforderlich. Die Frau kann am bisherigen Arbeitsplatz unverändert weiterbeschäftigt werden.			
Wurden die Gefährdungen (siehe Nr. 4) mit den o.g. Maßnahmen ausgeschlossen?		Ja	Nein
Betriebliche Maßnahmen waren nicht erforderlich, da ein ärztliches Beschäftigungsverbot nach § 16 MuSchG vorliegt.		Ja	Nein
Die Frau wurde über das Ergebnis der Beurteilung der Arbeitsbedingungen sowie über die für sie erforderlichen Schutzmaßnahmen informiert.		Ja	Nein

** Alleinarbeit liegt vor, wenn der Arbeitgeber eine Frau an einem Arbeitsplatz in seinem räumlichen Verantwortungsbereich beschäftigt, ohne dass gewährleistet ist, dass sie jederzeit den Arbeitsplatz verlassen oder Hilfe erreichen kann.*

(Datum, Unterschrift des Arbeitgebers)

Datenschutzhinweis

Ihre Daten werden von der Landesdirektion Sachsen in Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet. Weitere Informationen über die Verarbeitung der Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung der Daten finden Sie unter dem Link <https://www.ids.sachsen.de/datenschutz> sowie in den dort eingestellten Informationsblättern.

Landesdirektion Sachsen
Abteilung 5 Arbeitsschutz

09105 Chemnitz

**Antrag auf Genehmigung der
Beschäftigung einer schwangeren/
stillenden Frau zwischen 20 Uhr
und 22 Uhr gemäß § 28 Absatz 1
MuSchG**

Zutreffendes bitte ankreuzen. Bei nicht ausreichendem Platzangebot bitte Anlage beifügen.

1. Angaben zum Arbeitgeber *

Name / Bezeichnung

Straße, Haus-Nr.

PLZ

Ort

Ansprechpartner im Betrieb

Name

Funktion

Telefon

2. Persönliche Angaben zur schwangeren stillenden Frau *

Nachname

Vorname

Entbindungstermin am

Straße, Haus-Nr.

PLZ

Ort

Telefon (freiwillig)

E-Mail (freiwillig)

3. Angaben zur Beschäftigung der Frau nach 20 Uhr

Beschäftigungszeitraum:	von		bis	
		<input type="text"/>		<input type="text"/>
Beschäftigungszeit:	von		bis	
		<input type="text"/>		<input type="text"/>

Tätigkeiten der Frau während dieser Zeit:

Wird die Frau bereits ab 20 Uhr beschäftigt? Ja Nein

4. Antragsunterlagen – bitte vollständig beifügen

- ausdrückliche Bereitschaftserklärung der Frau zur Nachtarbeit**

Hinweis: Ein Formular für eine Bereitschaftserklärung finden Sie als Anlage zu diesem Formular

- ärztliches Zeugnis über die Unbedenklichkeit einer Beschäftigung bis zur beantragten Zeit

- Dokumentation der Beurteilung der Arbeitsbedingungen (Gefährdungsbeurteilung) (§ 14 Absatz 1 MuSchG)

Hiermit erkläre ich gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 MuSchG, dass eine unverantwortbare Gefährdung durch Alleinarbeit für die schwangere/stillende Frau oder ihr Kind ausgeschlossen ist.

Datum

Unterschrift des Arbeitgebers

** Die Frau kann jederzeit ihre Einverständniserklärung mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Anlage

Landesdirektion Sachsen
Abteilung 5 Arbeitsschutz

Bereitschaftserklärung zur Nachtarbeit zwischen 20 Uhr und 22 Uhr einer schwangeren stillenden Frau

09105 Chemnitz

Hiermit erkläre ich mich ausdrücklich für eine Beschäftigung

- im Zeitraum vom _____ bis _____ (Datum eintragen)
- in der Zeit nach 20 Uhr bis _____ Uhr

bereit.

Angaben zu meiner Person

Name, Vorname

geb. am

Straße, Hausnummer

PLZ, Wohnort

Telefonnummer / E-Mail-Adresse (freiwillig)

Entbindungstermin am:

Angaben zum Arbeitgeber

Name des Betriebes

Straße, Haus-Nr.

PLZ, Beschäftigungsort

ausgeübte Tätigkeiten:

Mir ist bekannt, dass ich gemäß § 28 Absatz 1 Satz 3 Mutterschutzgesetz meine Erklärung ohne Angaben von Gründen jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann.

Datum

Unterschrift der Frau

ggf. Unterschrift des gesetzlichen Vertreters

Hinweis: Schwangere/stillende Frauen dürfen zwischen 20 Uhr und 6 Uhr nicht beschäftigt werden (§ 5 Absatz 1 MuSchG). Auf Antrag des Arbeitgebers dürfen diese zwischen 20 Uhr und 22 Uhr beschäftigt werden, wenn sie sich dazu ausdrücklich bereit erklären, nach ärztlichem Zeugnis nichts gegen die Beschäftigung in dieser Zeit spricht und insbesondere eine unverantwortbare Gefährdung für die schwangere Frau oder ihr Kind durch Alleinarbeit ausgeschlossen ist (§ 28 Absatz 1 MuSchG).